



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Erste Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge im Jahr 2021

Vom 23. November 2020

Soweit die Seefischerei aufgrund des Fischereirechts der Europäischen Union oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird folgende Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gemacht:

I.

Vorläufige Fangerlaubnis

Soweit die Ausübung der Seefischerei einer Erlaubnis bedarf, wird diese hiermit bis zu der Erteilung von Sammel- bzw. Einzelfangerlaubnissen widerruflich unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Diese vorläufige Fangerlaubnis
 - a) gilt nur für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge, die über eine gültige Fanglizenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verfügen,
 - b) gilt nicht für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist,
 - c) berechtigt nur zum Fang von Fischarten in Gebieten, für die der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2020 eine Quote zur Bewirtschaftung übertragen wurde,
 - d) berechtigt nur diejenigen Fischereifahrzeuge zum Fang von Fischarten, für die durch die BLE für das Jahr 2020 eine Fangerlaubnis erteilt wurde. Berechtigt sind auch diejenigen Fischereifahrzeuge, die ein solches Fischereifahrzeug ersetzt haben.
2. Soweit Quoten für Bestände, die nicht oder nicht nur EU-Gewässer betreffen, im Zusammenhang mit internationalen Verhandlungen stehen (insbesondere die Europäische Union (EU) mit dem Vereinigten Königreich (VK) oder EU mit Norwegen und dem VK), die noch nicht abgeschlossen sind, stehen Quotenzuteilungen unter dem Vorbehalt einer Einigung dieser Verhandlungen. Die vorläufige Quotenzuteilung kann insofern erst nach Abschluss der Verhandlungen und im Rahmen der jeweils geltenden Vereinbarungen, Bestimmungen und Voraussetzungen erfolgen.
3. Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen. Verfügt das Fischereifahrzeug nicht über eine Berechtigung für das zu befahrende Einsatzgebiet, besteht keine Berechtigung die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
4. Die Zuteilung erfolgt nur an Fischereibetriebe, deren Kapitän oder Kapitäne über das erforderliche gültige Befähigungszeugnis nach der Seeleutebefähigungsverordnung verfügen. Sofern eine Quote nur für ein bestimmtes Gebiet zugeteilt wird, müssen der Kapitän oder die Kapitäne über das für dieses Gebiet erforderliche gültige Befähigungszeugnis bzw. den erforderlichen gültigen Nachweis der Befähigung verfügen. Anderenfalls besteht keine Berechtigung, die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
5. Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Fischereien mit einer Fischereiaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.
6. Die ab dem 1. Januar 2021 getätigten Fänge werden auf die Quoten der in den später für das Kalenderjahr zu erteilenden Fangerlaubnisse angerechnet.
7. Alle nachfolgenden vorläufig zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht angegeben.
8. Alle für die jeweilige Fischerei relevanten Dokumente wie z. B. Bekanntmachungen, Fangerlaubnisse, spezielle Fangerlaubnisse als auch Zugangslizenzen zu Fischereizonen von Drittländern sind an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, in der Ostsee von mehr als 8 m, mitzuführen.



9. Betriebe der Partenfischerei (Fischereibetriebe ohne eigenes Fischereifahrzeug) erhalten keine Zuweisung von Fangmengen quotierter Arten. Der bei dieser Fischerei erzielte Fang wird allein auf das eingesetzte Fahrzeug verbucht und auf die Quote dessen Fischereibetriebes angerechnet.
10. Erzeugerorganisation im Sinne dieser Bekanntmachung ist eine anerkannte Erzeugerorganisation gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) oder ein Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG.
11. Die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22) ist zu beachten. Infoblätter zu den Verpflichtungen in den jeweiligen Fischereien finden Sie unter www.ble.de/Fischerei unter dem Menüpunkt Fischereimanagement.
12. Werden Fangbeschränkungen dieser Bekanntmachung durch unbeabsichtigte Fänge von Beständen überschritten, die der Anlande Verpflichtung unterliegen, so gilt die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Diese unbeabsichtigt getätigten Fänge müssen angelandet werden.

II.

Ausübung der Fischerei in bestimmten Fanggebieten

Für die Bewirtschaftung von Kleinstquoten (u. a. Lumb und Leng), anderen allgemeinen Kleinquoten in verschiedenen Fanggebieten, Tiefseearten sowie Verfahren zur Beantragung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gelten bis zum Zeitpunkt einer Neuregelung für das Jahr 2021 die Regulierungen (Fußnoten) aus den Tabellen A bis D sowie die Regelungen gemäß Abschnitt XIV und XV der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der deutschen Bundesflagge im Jahr 2020 vom 5. Mai 2020 (BAnz AT 03.06.2020 B6) bis zum Widerruf weiter, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Bekanntmachung ersetzt werden.

In der Fischerei auf Tiefseearten ist folgende Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Verordnung (EU) 2016/2336 vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1).

Danach dürfen u. a. Fischereifahrzeuge, die über keine gezielte Tiefsee-Fanglerlaubnis oder Beifanggenehmigung für Tiefseearten verfügen, insgesamt nicht mehr als 100 kg an Tiefseearten pro Fangreise fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden, mit Ausnahme von unbeabsichtigten Fängen von Tiefseearten, die der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen und die angelandet und auf die Quoten angerechnet werden.

A. Die Fischerei wird für Fischereifahrzeuge bis 800 BRZ vorläufig wie folgt geregelt:

1 Fischerei in der Nordsee

1.1 Kabeljau in den ICES-Gebieten 4; 2a (Unionsgewässer); der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – COD/2A3AX4

1.1.1 Der Fang von Kabeljau wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fanglerlaubnis 2020) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fanglerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2021 erhalten.

1.1.2 Der Fang von Kabeljau wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Basisquote gestattet.

1.1.3 Krabbenfischereibetrieben und/oder Betrieben, die Schollen im geringen Umfang fischen wird gestattet, Beifänge von Kabeljau im ersten Halbjahr 2021 bis zu 100 kg pro Betrieb anzulanden.

1.2 Seelachs im Gebiet 3a und 4; Unionsgewässer von 2a – POK/2C3A4.

1.2.1 Der Fang von Seelachs wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fanglerlaubnis 2020) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fanglerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2021 erhalten.

1.2.2 Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote für die gezielte Fischerei gemäß Nummer 1.2.1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 500 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag stattdessen eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 3 t pro Fischereibetrieb im Haupterwerb für das Fischereijahr 2021 zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Scholle in den ICES-Gebieten 4; 2a (Unionsgewässer); der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört – PLE/2A3AX4

1.3.1 Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fanglerlaubnis



2020) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2021 erhalten.

1.3.2 Der Fang von Scholle wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Basisquote gestattet.

1.3.3 Fischereibetrieben im Haupterwerb, die im Jahr 2020 keine Einzelfangerlaubnis erhalten hatten und Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden hatten, wird eine Höchstfangmenge von 1 t pro Monat gewährt.

1.4 Gemeine Seezunge in den ICES-Gebieten 2 und 4 (Unionsgewässer) – SOL/24-C.

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2021 maximal 25 t Seezunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen in diesem Quartal auf 4 t beschränkt.

1.5 Kaisergranat in den ICES-Gebieten 2a und 4 (Unionsgewässer) – NEP/2AC4-C

Der Fang von Kaisergranat ist nur als Beifang bis zu 5 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig, es sei denn, dem Fischereibetrieb ist von der BLE aufgrund frühzeitig eingetauschter Kaisergranatmengen bereits ein Antrag auf Einzelzuteilung genehmigt worden.

Es kann ab sofort ein schriftlicher Antrag auf Zuteilung von Kaisergranat in der Nordsee gestellt werden. Dieser muss bis spätestens 15. Februar 2021 vorliegen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeugs
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

1.6 Seehecht in den ICES-Gebieten 2a und 4 (Unionsgewässer) – HKE/2AC4-C

Der Fang von Seehecht ist bis zu 30 % der an Bord befindlichen und in Unionsgewässern getätigten Fangmengen pro Fangreise zulässig.

1.7 Seeteufel in den ICES-Gebieten 2a und 4 (Unionsgewässer) – ANF/2AC4-C

1.7.1 Der Fang von Seeteufel wird Fischereibetrieben, die im Haupterwerb tätig sind und gezielt diese Fischerei ausüben, bis zu 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2020) gestattet.

1.7.2 Der Fang von Seeteufel ist für Fahrzeuge, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang bis zu 15 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

1.8 Steinbutt und Glattbutt in den ICES-Gebieten 2a und 4 (Unionsgewässer) – T/B/2AC4-C

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang bis zu 8 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 150 kg pro Kalenderwoche zulässig.

1.9 Makrele in den ICES-Gebieten 3a und 4; 2a, 3bcd (Unionsgewässer) – MAC/2A34

Der Fang von Makrele in der Nordsee ist nur als Beifang in Höhe von maximal 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

1.10 Blauer Wittling in den ICES-Gebieten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (Unionsgewässer und internationale Gewässer) – WHB/1X14

Der Fang von Blauem Wittling ist nur als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.

1.11 Schwarzer Heilbutt in den ICES-Gebieten 2a und 4 (Unionsgewässer); 5b und 6 (Unions- und internationale Gewässer) – GHL/2A-C46

Der Fang von Schwarzem Heilbutt ist als Beifang gestattet.

Für eine gezielte Fischerei kann ab sofort ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser muss bis spätestens 15. Februar 2021 vorliegen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeugs
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.



1.12 Rochen in den ICES-Gebieten 2a und 4 (Unionsgewässer) – SRX/2AC4-C

1.12.1 Der Fang von Rochen ist nur als Beifang bis zu 50 kg pro Kalenderwoche pro Fahrzeug zulässig.

1.12.2 Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden. Dies gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in den Unionsgewässern von 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in den Unionsgewässern von 2a und 4. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

1.13 Sprotte in den ICES-Gebieten 2a und 4 (Unionsgewässer) – SPR/2AC4-C

Der Fang von Sprotte ist nur als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.

1.14 Dornhai in allen Unionsgewässern

Dornhai (*Squalus acanthias*) darf in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden. Ungewollt gefangenen Exemplaren von Dornhai darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische sind umgehend freizusetzen.

2 Fischerei im Skagerrak und Kattegat

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Auf Grund der der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten geringen Fangmengen können bei der Verteilung grundsätzlich nur die Fischereibetriebe berücksichtigt werden, die mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fischfang in diesen Gebieten nachgegangen sind.

Aufgrund geringer Fangmöglichkeiten für Dorsch in der westlichen Ostsee und nicht genutzter Fangmöglichkeiten für Kaisergranat in den ICES-Gebieten 3a (Kattegat und Skagerrak) und 3bcd (Unionsgewässer) können Anträge auf Zuteilung von Kaisergranat gestellt werden, sofern der Antragsteller in den Vorjahren bereits in der Fischerei auf Kaisergranat in den aufgeführten Gebieten aktiv war.

Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens bis zum 15. Februar 2021 bei der BLE eingegangen sein muss.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeugs
- Einsatzgebiet

Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind.

2.2 Fischerei in dem ICES-Gebiet 3a Nord (Skagerrak)

2.2.1 Kabeljau – COD/03AN.

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2020 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Kabeljau in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Kabeljau wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2020) beschränkt.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

2.2.2 Scholle – PLE/03AN.

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2020 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Scholle in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Scholle wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2020) beschränkt.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

2.3 Fischerei in dem ICES-Gebiet 3a Süd (Kattegat)

2.3.1 Kabeljau – COD/03AS.

Der Fang von Kabeljau ist nur als unvermeidbarer Beifang zulässig.

2.3.2 Scholle – PLE/03AS.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2020 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Scholle in diesem Gebiet nachgegangen sind. Der Fang von Scholle wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 50 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2020) beschränkt.

Schollenbeifänge werden für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf 200 kg für das Jahr 2021 beschränkt.



2.4 Fischerei in den ICES-Gebieten 3a (Kattegat und Skagerrak) und Unterdivisionen 22-24

2.4.1 Gemeine Seezunge im Gebiet 3a und Unterdivisionen 22-24 (Unionsgewässer) – SOL/3ABC24

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2020 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Gemeine Seezunge in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von Seezunge wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2020) beschränkt.

Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 230 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

2.4.2 Kaisergranat im Gebiet 3a – NEP/03A.

Die Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2020 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Kaisergranat in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von Kaisergranat wird pro Fahrzeug auf eine Höchstfangmenge von maximal 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2020) beschränkt.

Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 100 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

2.4.3 Schellfisch im Gebiet 3a – HAD/03A.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2020 eine Quote erhalten hatten und mit ihren Fahrzeugen in den letzten drei Jahren dem Fang auf Schellfisch in diesen Gebieten nachgegangen sind. Der Fang von Schellfisch wird auf eine Höchstfangmenge von maximal 25 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Startmenge (die erste Fangerlaubnis 2020) beschränkt.

Schellfischbeifänge werden für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf 200 kg für das Jahr 2021 beschränkt.

2.4.4 Seelachs im Gebiet 3a und 4; Unionsgewässer von 2a – POK/2C3A4.

Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote für die gezielte Fischerei gemäß Nummer 1.2.1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 500 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag stattdessen eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 3 t pro Fischereibetrieb im Haupterwerb für das Fischereijahr 2021 zur Verfügung gestellt werden.

2.4.5 Makrele in den ICES-Gebieten 3a und 4; 2a, 3bcd (Unionsgewässer) – MAC/2A34

Der Fang von Makrele im Skagerrak und Kattegat ist nur als Beifang in Höhe von maximal 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

3 Fischerei in der Ostsee

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen und in der Ostsee fischen, sind zum Führen eines Fischereilogbuchs verpflichtet.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG. Danach darf die Fangerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich sind. Die Erweiterung der Verwendung von Fischereilogbüchern nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. EU L 191 vom 15.7.2016, S. 1) ist zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts, insbesondere der Kontrollvorschriften, erforderlich.

3.1.2 Bei der Fischerei in der Ostsee muss beim Einsatz von gezogenen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm im T90-Netztuch oder von mindestens 105 mm mit einem BACOMA-Fluchtfenster von 120 mm jeder einzelne Hol in das Logbuch eingetragen werden.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 6 SeeFischG.

3.1.3 Bei der Fischerei in den Unterdivisionen 22 und 24 mit gezogenen Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von mindestens 90 mm dürfen einzelne Fangeinsätze jeweils nur in einem der beiden Gebiete durchgeführt werden. Das Fanggerät ist demzufolge in dem Gebiet einzuholen, in dem es ausgesetzt wurde.

Der Kapitän hat vor einem Wechsel in das jeweils andere Gebiet alle fangrelevanten Daten aufzuzeichnen und im Falle der elektronischen Aufzeichnung diese elektronisch zu übermitteln.

3.2 Fischerei in den Schließungszeiten

3.2.1 Die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät ist in den Unterdivisionen 22 und 23 in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 2021 und in der Unterdivision 24 in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August 2021 verboten.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG. Zur Durchführung der Regelungen zu der Schließungszeit für Dorsch in den Unterdivisionen 22-24 in der Verordnung (EU) 2020/1838 des Rates vom



30. Oktober 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2021 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/124 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2020, S. 1) ist der Beifang von jeglichem Dorsch zu unterbinden. Um den Schutz des Dorschbestands zu gewährleisten, ist der Einsatz jeglicher Art von Fanggeräten in der Schließungszeit verboten.

Abweichend gilt dieses Verbot nicht

- für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden,
- für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern beim Einsatz von Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät, wenn sie in folgenden Gebieten fischen:
 - in den Unterdivisionen 22 und 23 in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte weniger als 20 m beträgt und
 - in der Unterdivision 24 bis zu sechs Seemeilen von den Basislinien in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte weniger als 20 Meter beträgt oder
- in der Unterdivision 24 für Fischereifahrzeuge, die bis zu sechs Seemeilen von den Basislinien in Gebieten, in denen die Wassertiefe weniger als 40 Meter beträgt, pelagische Bestände zum direkten menschlichen Verzehr befischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden und deren Anlandungen sortiert werden.

Die einzelnen Durchführungsbestimmungen für diese Ausnahmemöglichkeiten werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.

3.2.2 Die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät ist in den Unterdivisionen 25 und 26 vom 1. Mai bis 31. August 2021 verboten.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG. Zur Durchführung der Regelungen zu den Schließungszeiten für Dorsch in den Unterdivisionen 25 und 26 in der Verordnung (EU) 2020/1838 ist der Beifang von jeglichem Dorsch zu unterbinden. Um den Schutz des Dorschbestands zu gewährleisten, ist der Einsatz jeglicher Art von Fanggeräten in den Schließungszeiten verboten.

Abweichend gilt dieses Verbot nicht

- für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden,
- für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte weniger als 20 Meter beträgt oder
- in der Unterdivision 25 für Fischereifahrzeuge, die in Gebieten, in denen die Wassertiefe weniger als 50 Meter beträgt, pelagische Bestände zum direkten menschlichen Verzehr befischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden und deren Anlandungen sortiert werden.

Die einzelnen Durchführungsbestimmungen für diese Ausnahmemöglichkeiten werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.

3.2.3 Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, wurde gemäß der Bekanntmachung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestands in der westlichen Ostsee im Jahr 2021 vom 28. Oktober 2020 (BAnz AT 25.11.2020 B6) eine Schließungszeit in den Unterdivisionen 22-24 der Ostsee von 30 Tagen in den Fangzeiten vom 1. Januar bis 31. Januar 2021 und 1. April bis 14. Mai 2021 verhängt. Das Fischen auf Dorsch ist in diesem Zeitraum verboten. Weitere Durchführungsbestimmungen zu dieser zusätzlichen Schließungszeit finden sich in der genannten Bekanntmachung zu den Sofortmaßnahmen.

3.3 Dorsch in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22-24 – COD/3BC+24

Die folgenden vorläufigen Regelungen gelten aufgrund der geringen Dorschfangmengen nicht für Krabbenfischereibetriebe.

3.3.1 Der Fang von Dorsch in der westlichen Ostsee wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 80 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2020) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2021 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 85 % ihrer mit der ersten Sammelerlaubnis von 2021 zugeteilten Fangmenge verfügen.

3.3.2 Der Fang von Dorsch in der westlichen Ostsee wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 80 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Basisquote gestattet (die erste Fangerlaubnis 2020).

3.3.3 Die Höchstfangmenge für Dorsch in der westlichen Ostsee wird für Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Nebenerwerb tätig sind, bis zum Widerruf auf 80 kg pro Monat festgelegt.



3.3.4 Der Fang von Dorsch im Rahmen der in den Absätzen 3.3.1 bis 3.3.3 festgelegten vorläufigen Fangmengen ist, soweit er in der Unterdivision 24 getätigt wird, nur als Beifang zulässig.

Übersteigt der Anteil der Dorschfänge bei einem Hol 20 % der Gesamtfangmenge des Hols hat der Kapitän den Fangplatz für die Dauer der Fangreise zu verlassen und sich zur Fortführung der Fischereitätigkeit an einen anderen Fangplatz zu begeben.

3.4 Dorsch in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 25-32 – COD/3DX32.

3.4.1 Die folgenden vorläufigen Regelungen gelten aufgrund der geringen Dorschfangmengen nicht für Krabbenfischereibetriebe.

3.4.2 Der Fang von Dorsch in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 25-32 ist nur als Beifang zulässig.

Übersteigt der Anteil der Dorschfänge bei einem Hol 10 % der Gesamtfangmenge des Hols, hat der Kapitän den Fangplatz für die Dauer der Fangreise zu verlassen und sich zur Fortführung der Fischereitätigkeit an einen anderen Fangplatz zu begeben.

3.5 Hering in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22-24 – HER/3BC+24

3.5.1 Schließungszeiten in der westlichen Ostsee

Die Fischerei auf Hering in den Unterdivisionen 22-24 ist für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, gemäß der Bekanntmachung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestands in der westlichen Ostsee im Jahr 2021 vom 28. Oktober 2020 (BAnz AT 25.11.2020 B7) während einer Schließungszeit in den Unterdivisionen 22-24 der Ostsee in der Zeit von je zwei 10-Tagesblöcken in den Fangzeiten vom 1. August bis 31. Oktober 2021 verboten. Die einzelnen Durchführungsbestimmungen zu dieser zusätzlichen Schließungszeit finden sich in der genannten Bekanntmachung zu den Sofortmaßnahmen.

3.5.2 Der Fang von Hering wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 40 % der dem Betrieb für das Kalenderjahr 2020 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2020) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2021 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 45 % ihrer mit der ersten Sammelerlaubnis von 2020 zugeteilten Fangmenge verfügen.

3.5.3 Der Fang von Hering wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Haupterwerb tätig sind, bis zu 40 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 zugeteilten Basisquote gestattet (die erste Fangerlaubnis 2020).

3.5.4 Die Höchstfangmenge für Hering wird für Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation angehören und im Nebenerwerb tätig sind, auf 100 kg pro Jahr festgelegt.

3.6 Hering in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32 – HER/3D-R30

Der Fang von Hering ist als Beifang in der Sprottenfischerei zulässig.

3.7 Sprotte in den ICES-Gebieten der Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 – SPR/3BCD-C

3.7.1 Der Fang von Sprotte wird Fischereibetrieben, die einer Erzeugerorganisation angehören, bis zu 90 % der dem Fahrzeug für das Kalenderjahr 2020 von ihrer Erzeugerorganisation zugeteilten Basisquote (die erste Fangerlaubnis 2020) gestattet. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Fischereibetriebe eine vorläufige Fangerlaubnis von ihrer Erzeugerorganisation für 2021 erhalten. In diesen Fällen dürfen die Erzeugerorganisationen über maximal 95 % ihrer mit der ersten Sammelerlaubnis von 2020 zugeteilten Fangmengen verfügen.

3.7.2 Der Fang von Sprotte wird Fischereibetrieben, die keiner Erzeugerorganisation angehören, bis zu 90 % ihrer Fangmenge des Jahres 2020 gestattet.

3.8 Scholle in den ICES-Gebieten der Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 – PLE/3BCD-C

3.8.1 Fischereibetriebe im organisierten und nicht organisierten Haupterwerb

Der Fang von Scholle in der Ostsee ist nur als Beifang bis zu 25 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 6 t pro Jahr zulässig.

3.8.2 Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Der Fang von Scholle ist bis zu einer Höchstfangmenge von 1,1 t pro Jahr gestattet.

3.9 Lachs in den ICES-Gebieten der Unterdivisionen 22-31 (Unionsgewässer) – SAL/3BCD-F

Der Fang von Lachs ist als unvermeidbarer Beifang zulässig.

Für eine gezielte Fischerei kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, sofern der Fischereibetrieb bereits in den Vorjahren eine gezielte Fischerei betrieben hat.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
 - Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
 - Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeugs
 - Einsatzgebiet
-



3.10 Makrele in den ICES-Gebieten 3a und 4; 2a, 3bcd (Unionsgewässer) – MAC/2A34.

Der Fang von Makrele in der Ostsee ist als unvermeidbarer Beifang gestattet.

3.11 Gemeine Seezunge in den ICES-Gebieten 3a (Kattegat und Skagerrak) und Unterdivisionen 22-24 (nur Unionsgewässer) – SOL/3ABC24

Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 230 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2021 beschränkt.

4 Fischerei in den Westbritischen Gewässern (ICES-Gebiete 5b, 6, 12 und 14 (Unions- und internationale Gewässer))

4.1 Die gezielte Fischerei auf Seelachs in den ICES-Gebieten 6; 5b (Unionsgewässer); 12 und 14 (Unions- und internationale Gewässer) (POK/56-14) ist nur den Fischereibetrieben gestattet, deren Fischereifahrzeuge bereits in den vergangenen Jahren über entsprechende Quoten verfügten.

4.2 Fischerei auf Seeteufel in den ICES-Gebieten 5b (Unionsgewässer), 6, 12 und 14 (internationale Gewässer) und 7 (ANF/56-14 und ANF/07.)

4.2.1 Für die gezielte Fischerei auf Seeteufel werden vorläufige Fangerlaubnisse durch die BLE erteilt.

4.2.2 Der Fang von Seeteufel ist für Fischereibetriebe, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang bis zu 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fischereifahrzeug und Fangreise zulässig.

B. Die Fischerei wird für Fischereifahrzeuge mit mehr als 800 BRZ vorläufig wie folgt geregelt:

1. Den Fischereibetrieben wird die Fischerei vorläufig bis zu 25 % der im Kalenderjahr 2020 zugeteilten Basisquoten (die erste Fangerlaubnis 2020) gestattet.
2. Der Fang von Seehecht in den ICES-Bereichen 2a und 4 (Unionsgewässer) – HKE/2AC4-C ist als unvermeidbarer Beifang in der pelagischen Fischerei zulässig.

III.

Weitere Bestimmungen

Abweichend von Abschnitt I dieser Bekanntmachung ist die Aufnahme der Fischerei in den nachfolgend aufgeführten Gebieten bzw. Fischereien erst nach Erteilung einer Erlaubnis bzw. Zugangslizenz durch die BLE zulässig:

1. Im NAFO-Regelungsbereich

Für die Fischerei im Regelungsbereich der NAFO (Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Fischereizonen) ist gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1), eine Zulassung des Flaggenmitgliedstaates erforderlich. Diese ist unter Angabe der Zielfischarten und der Fanggeräte spätestens 45 Tage vor Beginn der Fangreise bei der BLE zu beantragen.

2. In der Plattfischschutzzone

Nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V Teil C Ziffer 2.4. der VO (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2019/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105) ist die Fischerei mit bestimmten Fanggeräten in der Plattfischschutzzone nur mit einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erlaubt. Die BLE wird Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach Anhang V Teil C Ziffer 2.4. der VO (EU) 2019/1241 erfüllen, eine spezielle Fangerlaubnis ausstellen soweit die zulässige Gesamtmaschinenleistung nicht überschritten wird. Für die Fischerei nach Anhang V Teil C Ziffer 2.3. der VO (EU) 2019/1241 (Baumkurrenliste II) wird Fischereifahrzeugen, die die Voraussetzungen erfüllen, die erforderliche zusätzliche spezielle Fangerlaubnis erteilt.

3. Tiefseearten

Für die gezielte Fischerei auf Tiefseearten (innerhalb des Kalenderjahres mindestens 8 % Tiefseearten pro Fangreise und im Kalenderjahr insgesamt mindestens 10 t) benötigen Fischereibetriebe für ihre Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1) eine spezielle Tiefsee-Fangerlaubnis. Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen, bei denen – obwohl sie nicht auf Tiefseearten ausgerichtet sind – Tiefseearten als Beifang anfallen, bedürfen einer Beifanggenehmigung. Die BLE wird Fischereibetrieben für Fischereifahrzeuge unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/2336 auf schriftlichen Antrag eine spezielle Fangerlaubnis für die gezielte Fischerei auf Tiefseearten bzw. eine Beifanggenehmigung ausstellen.



IV.

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG für alle Fangerlaubnisse

1. Die Inhaber der Fischereibetriebe haben dafür zu sorgen, dass sie jederzeit Kenntnis über Veröffentlichungen von Fischereibestimmungen erhalten. Bekanntmachungen über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2021 sind an Bord eines jeden deutschen Fischereifahrzeugs als Kopie oder in elektronischer Form mitzuführen. Von der Mitführungspflicht sind Inhaber von Fischereibetrieben mit Fahrzeugen mit einer Länge über alles von unter 8 Metern befreit, wenn sichergestellt ist, dass sie über die einschlägigen Bestimmungen informiert sind.
2. Einstellung der Fischerei
Alle Fangerlaubnisse für das Jahr 2021 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch Bekanntmachungen der BLE ein Zeitpunkt festgesetzt wird, zu dem aufgrund der getätigten Fänge eine Fangquote als ausgeschöpft gilt (gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009). Eine Fangerlaubnis ist daher nach Bekanntgabe der Ausschöpfung einer Quote ungültig.
Eine Fangerlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fangquote zu erwarten ist. Eine Fangerlaubnis kann darüber hinaus widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies im Interesse der Bestandserhaltung erforderlich ist, Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei eintreten, die fischereirechtlichen Bestimmungen nicht befolgt werden oder im Interesse einer besseren Bewirtschaftung der Fangquoten erforderlich ist. Im Übrigen ist § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anwendbar.
Ab dem Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung bzw. des Widerrufs ist der weitere Fang von Fischen dieses Bestands oder dieser Bestandsgruppe sowie das Aufbewahren an Bord, das Umladen oder Anlanden von Fängen, die nach diesem Zeitpunkt getätigt wurden, untersagt.
3. Vor Aufnahme der Fangtätigkeit hat sich der Kapitän eines Fischereifahrzeugs in geeigneter Weise zu vergewissern, ob ein Fangverbot für eine Fischart in dem Fanggebiet angekündigt oder bereits erlassen worden ist oder Beschränkungen für die Ausübung der Fischerei vorliegen.
4. Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die nach Anhang XIII Teil A Nummer 1 der Verordnung (EU) 1219/1241 in Fischereien tätig sind, in denen akustische Abschreckvorrichtungen (sogenannte „Pinger“) vorgeschrieben sind, sind verpflichtet, akustische Abschreckvorrichtungen an Bord mitzuführen und zu verwenden.

Der Einsatz der akustischen Abschreckvorrichtungen ist im Fischereilogbuch im Kommentarfeld einzutragen.

V.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn zu erheben.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

VII.

Hinweise

1. Alle Mengenangaben von Fangquoten in den Bekanntmachungen und Fangerlaubnissen beziehen sich auf das Lebendgewicht.



2. Bekanntmachungen und Formulare stehen auf der Internetseite der BLE (www.ble.de/Fischerei unter dem Menüpunkt Fischereimanagement) zum Download zur Verfügung.
3. Schiffssicherheitszeugnisse sind nur gültig und damit die Berechtigung für das zu befahrende Einsatzgebiet gegeben, wenn die erforderlichen Funkabnahmen sowie die Zwischenbesichtigung durchgeführt wurden.
4. Der Fischfang ohne Erlaubnis, die Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen oder unrichtige Fangmeldungen können – neben anderen Tatbeständen – als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Beim Handeln aus Gewinnsucht oder beim gewerbsmäßigen Handeln können bestimmte Tatbestände als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft werden. Fische und Fanggeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Insbesondere wird auf § 18 SeeFischG und die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355) hingewiesen. Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen Bestimmungen des Fischereirechts kann die Fangerlaubnis versagt werden.

VIII.

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Regelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 23. November 2020
531 - 04.10 - 41.6 - Bek. 24/20/53

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
